

Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1 – Legistik
Herrengasse 7
1014 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Verena Werner / 5003

Geschäftszahl:
BMWfJ-14.810/0017-Pers/6/2013

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMI-LR1300/0054-III/1/2012

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

BMI; Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden (SPG-Novelle 2013); Stellungnahme des BMWfJ

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, zum o. a. Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich wird die Zielsetzung der Novelle, den Schutz von Minderjährigen vor Gewalt im Bereich der Familie durch die Ausweitung des Betretungsverbot auf Schulen und institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen zu verbessern, begrüßt.

Zu § 38a Abs. 1:

Gemäß § 38a Abs. 1 Z 2 sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, das Betretungsverbot auf Schulen und institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen auszuweiten, sofern es sich bei dem Gefährdeten um einen unmündigen Minderjährigen handelt.

Wie aus den Erläuterungen zu § 38a hervorgeht, sollen mit der Ausweitung des



Betretungsverbot für unmündige Minderjährige, die direkte Opfer der Gewalt sind, auch an derartigen Orten besser geschützt werden können.

Aus der Sicht des BMWFJ sollte aus dem Gesetzestext eindeutig hervorgehen, dass eine Ausweitung des Betretungsverbot nur bei unmittelbarer Gefährdung des Minderjährigen zulässig ist und nicht auch bei mittelbarer Gefährdung, wenn etwa der Minderjährige lediglich Zeuge familiärer Gewalt ist.

Darüber hinaus wird angeregt, den Schutz vor Gewalt im familiären Bereich nicht auf unmündige Minderjährige zu beschränken, sondern ihn auf Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auszuweiten.

Zu § 38a Abs. 4 Z 2:

Gemäß § 38a Abs. 4 Z 2 sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet, den Kinder- und Jugendhilfeträger unverzüglich über die Verhängung eines Betretungsverbot zu informieren, wenn Unmündige gefährdet sind.

In den Erläuterungen wird betont, dass sich die gegenständliche Informationsverpflichtung als Ergänzung der bereits nach § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 bestehenden Verpflichtung der Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes versteht, wonach jeder Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu melden ist.

Die Regelung des § 38a Abs. 4 Z 2 steht jedoch im Widerspruch zu § 37 B-KJHG, da sie die Mitteilungspflicht auf Kindeswohlgefährdungen Unmündiger einschränkt, während § 37 B-KJHG eine Mitteilungspflicht bei Kindeswohlgefährdungen von Kindern und Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) normiert. Aus der Sicht des BMWFJ ist daher die Mitteilungspflicht auf Gefährdungen Minderjähriger auszudehnen.

Abschließend wird bemerkt, dass die effiziente Durchsetzung und Kontrolle des Betretungsverbot in Schulen und institutionellen Kinderbetreuungsgruppen unklar bleibt, zumal in den Erläuternden Bemerkungen zu § 56 Abs. 1 Z 7 und 8 ausgeführt wird, dass mit dieser Novelle eine über die bestehende Aufsichtspflicht hinausgehende Verpflichtung der Leitung von Schulen und institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen nicht normiert werden soll.

U. e. wurde eine Ausfertigung der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 22.05.2013
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Signaturwert	XWs/yT2jjG6QzetOKhSAhqOXLSKQxYIMuHGYS+HgxUnudrKrgaR0WfKg1MQ8mmjZd oCsd70LR9kgswwVb06dbOL5NVIQJ2YfF9WBn5oTYRC5olgXGs8uB+uuJCE5EZImB1 glJnJ7EHaOVGMzGJgxzVocF6et78IYuvpQdKrr/Bk=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-28T13:08:32+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	